



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0007)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	17.02.2020

TOP:

Forstneuorganisation - Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der forstlichen Betreuung durch das Kreisforstamt zu, unterteilt in folgende Module:
 - a) Forstlicher Revierdienst,
 - b) Wirtschaftsverwaltung,
 - c) Holzverkauf,
 2. Der Gemeinderat beschließt die beiliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) zur Übertragung der Aufgabe des kommunalen Holzverkaufs auf den Landkreis Rhein-Neckar.
-

Sachverhalt:

Auf dem gemeindeeigenen Grundstück Flst.Nr. 4911 im Gewann Weid befindet sich eine in den Jahren 1956/1958 aufgeforstete Pappelanlage.

Es handelt sich dabei um einen Körperschaftswald, nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes, mit einer Betriebsfläche von ca. 6,8 ha, der forstwirtschaftlich nur sehr gering genutzt wird.

Derzeit bestehen mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt, Untere Forstbehörde in Neckargemünd Verträge, wonach das Kreisforstamt mit der Wirtschaftsverwaltung und der Holzvermarktung im Körperschaftswald beauftragt ist.

Jetzt hat sich die Rechtslage geändert. Das neue Landeswaldgesetz trat zum 01.01.2020 in Kraft. Nach den bundeskartellrechtlichen Auslegungen ist es nicht mehr möglich, dass das Landratsamt als untere Forstbehörde zugleich die Waldbetreuung und den Verkauf des Holzes übernimmt.

Es handelt sich somit hier um eine grundlegende Änderung der Zuständigkeiten. Das bisher bekannt Einheitsforstamt, mit den Zuständigkeiten für die Wälder des Landes, der Gemeinde und von privaten Waldbesitzern wird aufgelöst.

Die bisherigen Verträge zum Revierdienst und zum Holzverkauf laufen aus und es sind neue Vereinbarungen abzuschließen.

I. Neuorganisation der Forstverwaltung

Die Neuorganisation der Forstverwaltung sieht zukünftig wie folgt aus:

Das derzeit noch bestehende Einheitsforstamt wird aufgeteilt - der Staatswald wird zukünftig separat durch eine eigens gegründete Anstalt des öffentlichen Rechts (FortBW) bewirtschaftet.

Der Kommunal- und Privatwald hingegen kann weiterhin durch die untere Forstbehörde am Landratsamt betreut werden.

Das Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes im Zuge der Forstneuorganisation Gemeindewald Brühl ist als Anlage 1 beigefügt.

Der Wald der Gemeinde Brühl gehört ab dem 01.01.2020 zum Revier „Rheintal-Nord“ des Kreisforstamtes. Zu diesem Revier gehören auch die Wälder der Städte Walldorf und Hockenheim sowie der Gemeinde Reilingen.

(Anlage 3 Revierabgrenzung)

Holzverkauf

Der Rhein-Neckar-Kreis bietet den Gemeinden an, den Holzverkauf ab 01.01.2020 als freiwillige Aufgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit) zu übernehmen. Der Holzverkauf ist eine wirtschaftliche Tätigkeit, die nur unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann.

Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe des Holzverkaufs von den Gemeinden an den Landkreis zu übertragen. Somit werden einerseits die Gemeinden von der Pflicht der formalen Vergabe dieser Dienstleistungen befreit und andererseits ermöglicht sie dem Landkreis die Ausführung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit.

Verkehrssicherungskontrollen

Die Verkehrssicherungspflicht in den Wäldern obliegt grundsätzlich den Waldbesitzenden. Der Waldbesitzer kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen. Im Zusammenhang mit dem Revierdienst bietet das Kreisforstamt auch die Durchführung der Verkehrssicherungskontrollen an.

Finanzielle Folgen

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage müssen die vom Kreisforstamt angebotenen Dienstleistungen künftig zu Gestehungskosten angeboten werden, da die bisher übliche Subventionierung untersagt wurde.

Hinzu kommt, dass der allseits bekannte Forstverwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6,45 € je Fm o.R. (Festmeter ohne Rinde) zzgl. der gesetzlichen MwSt. schon seit Jahren nicht mehr angepasst wurde.

Somit ist mit einer entsprechenden Kostensteigerung zu rechnen.

Das Land unterstützt die Kommunalwälder für die Erbringung der Allgemeinwohldienstleistungen künftig statt dessen durch einen sog.

Mehrbelastungsausgleich (siehe Anlage 2 „Kostenübersicht“)

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgt die Kostenberechnung auf Grundlage der Gestehungskosten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es ist nun zu entscheiden, ob die Gemeinde Brühl das Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes zur Betreuung des Waldes und zum Holzverkauf annimmt.

Alternativ steht es der Gemeinde frei, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, den Betriebsvollzug selbst wahrzunehmen und dafür geeignetes Personal einzustellen, im Revierdienst mit anderen Kommunen zusammen zu arbeiten, oder durch Dritte erledigen zu lassen.

Aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen empfiehlt es sich, auch künftig die Betreuung des Kommunalwaldes im bisherigen Umfang durch die untere Forstbehörde im Landratsamt vornehmen zu lassen und den Holzverkauf über die kommunale Holzverkaufsstelle im Landratsamt fortzuführen.

II. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) zur Übertragung der Aufgabe des kommunalen Holzverkaufs auf den Landkreis Rhein-Neckar

Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in der Sitzung am 17.12.2019 der Fortführung der kommunalen Holzverkaufsstelle als freiwillige Kreisaufgabe über den 31.12.2019 hinaus zugestimmt und damit den Weg zur gebündelten, kartellrechtskonformen Vermarktung der im Kommunalwald anfallenden Holzmengen nach neuem Recht freigemacht.

Die zur Fortführung der kommunalen Holzverkaufsstelle erarbeitete öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe des Holzverkaufs auf den Kreis und den Vertrag zur forstlichen Betreuung des Kommunalwaldes durch die untere Forstbehörde wurde der Gemeinde Brühl vorgelegt, mit der Bitte, den erforderlichen Gremienbeschluss einzuholen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) zur Übertragung der Aufgabe des kommunalen Holzverkaufs auf den Landkreis Rhein-Neckar ist als Anlage 5 beigelegt.

Dieser Vorlage sind beigelegt:		
Anlage 1	Dienstleistungsangebot des Kreisforstamtes im Zuge der Forstneuorganisation Gemeindewald Brühl	2 Seite(n)
Anlage 2	Kostenberechnung	1 Seite(n)
Anlage 3	Revierabgrenzung	1 Seite(n)
Anlage 4	Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald	3 Seite(n)
Anlage 5	ÖRV nach § 25 Abs. 1 GKZ	8 Seite(n)

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

